



PLANZEICHEN nach FlurV (Daz. 1900)		10. SONSTIGE PLANZEICHEN	
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	nach § 6(2)1, § 9(1) BauGB § 111 BauNVO	Umgrünung von Flächen für - Neuanlagen - Stützmauern - Gärten - Grün- Gemeinschaftsanlagen	§ 9(1)4 u. 22. BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO Mischgebiete § 6 BauNVO Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9(1)6 BauGB	mit Leitungen zu bebauenden Flächen Abwasserkanal (A) Gas (G)	§ 9(1)13 u. 21.
0,3	nach § 6(2)1, § 9(1)1 BauGB § 18 BauNVO	Umgrünung der Flächen für beson- dere Anlagen und Vorrichtungen zum Schutz vor schädlichen Umweltein- wirkungen im Sinne des Immissionssch- utzrechts	§ 9(1)24 u. (6) BauGB
0,6	nach § 6(2)1, § 9(1)1 BauGB § 18 BauNVO	Grenze des räumlichen Geltungsberei- ches des Bebauungsplanes	§ 9(7) BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse - zwingend	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 1(4)1, § 16 (3) BauNVO
11,0 m	Höhe der baulichen Anlagen - Flurhöhe als Höchstgrenze über OK Straße die zur Einbeziehung des Gebäudes dient	HINWEISE (nach § 9 (6) BauGB)	
3. BAUWEISE BAULICHE BAUGRENZE	nach § 9(1)2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO	1. Grund § 17 ThürAG und Flächen auf denen ein Altlastenverdacht besteht, der Thüringer Umweltministerium oder zuständige Person oder der Migrationsberatungsdienst in 99084 Erfurt, Petersberg 28 benachrichtigt werden.	
Offene Bauweise	nur Doppelhäuser zulässig	2. Sollten bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden werden, muß umgehend die örtliche Umweltbehörde, die zuständige Person oder der Migrationsberatungsdienst in 99084 Erfurt, Petersberg 28 benachrichtigt werden.	
Einzelhäuser zulässig	nur Doppelhäuser zulässig	3. Bei den Tätigkeiten zur archäologischen Denkmalpflege, 99433 Weimar, Amalienstr. 6 sind in Lagerbeständen von 04.12.1954 in der Flurung vom 02.03.1974 sowie der Ver- ordnung zur Ausführung des Lagerbestandes vom 14.12.1974 in der Flurung von Anlagen. Teilweise geologische Aufschlüsse zur Sicherung des geologischen Kenntnisstandes - Trassenaufträge - Bohrungsberichte - Geophysikalische Messungen - Einschnitte, größere Baugruben	
nur Hauptgruppen zulässig	nur Einzel- u. Doppelhäuser geschlossene Bauweise	4. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 23.09.1986 (BGBl. S. 1529), des Wassergrundgesetzes vom 02.07.1962 (BGBl. I S. 1529), des Grund- gesetzes vom 02.07.1992, insbesondere der § 17 die entsprechenden DIN-Vorschriften und DVGW-Merkblätter sind einzuhalten.	
Bauweise	vorgeschriebene Grundstücksgrenze	Wasserrechtliche Belange die den Gewässerbau und Hochwasserschutz betreffen, sind in das Umgang mit wasserführenden Stoffen	
4. VERKEHRSFLÄCHEN	nach § 9(1)11 u. (6) BauGB	Der Umgang mit wasserführenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der Bestimmungen der §§ 19g, h, i, k und l des WHG i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), gebildet durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.12.1990 (BGBl. I S. 205), DIN-Vorschriften u.a. zureichender Rechtsvorschriften sowie mit allen notwendigen Schutzmaßnahmen zu erfolgen, daß eine Gefährdung des Grund- und Oberflächennwassers nicht zu besorgen ist. Weiterhin gilt die Anlage die I. DVO in der Fassung der 4. DVO vom 25.04.1989.	
Strassenverkehrsfläche	Ein- bzw. Ausfahrten u. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrs- flächen - z.B. Einfahrt	Auf die Anlage- bzw. Genehmigungsfläche nach § 26 Wassergrz (WG) vom 02.07.1962 (GBl. I S. 467) und § 19a WHG wird besonders hingewiesen. Die Festlegungen und Hinweise wasserführenden Stoffen (verpflichtet im Thüringer Staatsanwalter Nr. 1393 vom 05.04.1993) sind zu beachten und einzuhalten.	
Einfaahrbereich	Ein- u. Ausfahrverbot	Produktion-, Abfall-, Lager- und Umschlagflächen sind so zu gestalten, daß ein Einbringen der in Frage kommenden wasserführenden Stoffe in Gewässer, in den Boden oder in wasserwirtschaftliche Anlagen ausgeschlossen ist.	
5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, ABFALLETSORGNUNG U. ABWASSERTSORGNUNG	nach § 9(1)12, 14 BauGB	Wasserrechtliche Entscheidung Wasserrechtliche Entscheidungen für das Einleiten von Abwasser, Niederschlagswasser in ein Gewässer, eine Wasserleitungsanlage für den Anschluß an vorhandene Abwasseranlagen, die Einleite von Wasser bzw. der Umgang mit wasserführenden Stoffen, die Ertrocknung, Verwitterung oder Beseitigung von Bauwerken und natürlichen Stoffen, die über oder oberhalb von Gewässern liegen sowie der Anlage des WRG i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.1990 (BGBl. I S. 205) sowie des WHG vom 02.07.1962 (GBl. I Nr. 26, S. 467) einzuhalten.	
Elektrizität	Abwasser	Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedarf gemäß § 31 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Einleite von Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Einleite von Wasser, Abwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation bedarf der Zustimmung des Betreiber der öffentlichen Anlagen.	
Gas	Abfall	Die Zuständigkeit für Wasserrechtliche Entscheidungen regelt sich nach der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Zuständigkeitsverordnung Wasserwirtschaft - ZustVO WWart - vom 28.11.1991, GVBl. Nr. 27)	
6. GRÜNFÄCHEN	nach § 6(2)6 u. (4) § 9(1)15 u. (6) BauGB	Die Bruchschutzanordnung der Stadt Mühlhausen vom 09.12.1993 gilt für die Gebiete, die laut B- Plan unter Schutz gestellt sind.	
Öffentliche Grünfläche	private Grünfläche		
7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	nach § 6(2)9 u. (4) § 9(1)18 u. (6) BauGB		
Fläche für die Landwirtschaft, Grünlandnutzung			
8. WASSERFÜHRENDE FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	§ 9(1)116 BauGB		
5 m breite öffentlich zugängliche Zone			
15 m breite Zone, die von jeglicher Bebauung frei zu halten ist			
9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ ZUR ERHALTUNG UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	nach § 6(2)10 u. (4) § 9(1)20, 25 u. (6) BauGB		
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 8(1)25 u. (6) BauGB		
Anpflanzung von Bäumen			
Anpflanzung von Sträuchern			
Umgrenzungen von Anpflanzungen zum Windschutz			
Erhaltung von Bäumen			
Erhaltung von Sträuchern			
Umgrenzungen von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern			

Rechtsgrundlagen
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.1993 aufgestellt worden.

Mühlhausen, den 01.11.1994
Oberbürgermeister

Gelegenheit zur Erörterung wurde im Rahmen des Ausgabeverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.

Mühlhausen, den 01.11.1994
Oberbürgermeister

Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die freigelegten eingegangenen Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.09.1994 diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 BauGB als Satz beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Mühlhausen, den 01.11.1994
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen Nr. 3 vom 15.03.1995 am 16.03.95 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 16.03.1995
Oberbürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 07.06.1993 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 01.11.1994
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (2) BauGB mit den Hochbauvereinen abgestimmt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und die öffentliche Auslegung hat gemäß § 3 (2) BauGB/ § 2 (3) BauGB-Maßnahmen in der Zeit vom 25.04.1994 bis 27.05.1994 stattgefunden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 15.04.94 im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen, Nr. 4 bekanntgemacht.

Mühlhausen, den 01.11.1994
Oberbürgermeister

Dieser Plan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.1995 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Weimar, den 21. Feb. 1995
Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 16.07.2003 erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt am 16.07.2003 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 16. Jul 2003
Oberbürgermeister

